

wendet oder aus persönlichem Vorteil Handlungen begeht, die anderen Gefangenen zum Nachteil gereichen.

(3) Wer in Gefangenschaft geraten ist und Waffendienst gegen die Deutsche Demokratische Republik oder ihre Verbündeten leistet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

1. § 276 dient der **Sicherung der Pflichterfüllung einer Militärperson, die in Gefangenschaft geraten ist**, gegenüber der DDR und der mit ihr verbündeten Staaten sowie der konsequenten Erfüllung der Pflichten aus dem Fahneneid. Diese Norm wurde neu aufgenommen. Sie beruht auf den militärischen Dienstvorschriften. Der strafrechtliche Schutz der Pflichterfüllung einer Militärperson gegenüber der DDR und ihren Streitkräften entspricht den **militärischen Erfordernissen**.

2. Unter die in Abs. 1 genannten **Maßnahmen des Feindes**, die militärischen Charakter tragen, militärisch zweckbestimmt sind oder die in anderer Weise der DDR oder einem mit ihr verbündeten Staat Schaden zufügen können, fallen z. B. die Teilnahme an Maßnahmen der psychologischen Kriegführung des Feindes, an Arbeiten, die über die für Kriegsgefangene im III. Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. 8. 1949 (GBI. I 1956 S. 974 ff.) für zulässig erklärten Arbeiten hinausgehen. Zu den Begriffen **verbündete Staaten und Gewalt** vgl. § 251 Anm. 4 und § 268 Anm. 2.

Waffendienst ist jeder Dienst in einer bewaffneten Organisation des Feindes, gleichgültig, ob es sich um reguläre Streitkräfte, Hilfs- oder Polizeikräfte handelt. Dabei ist es unbeachtlich, ob die einzelne Militärperson selbst unmittelbar Waffenträger ist oder an unmittelbaren Kampfhandlungen teilgenommen hat.

3. **Objektiv** ist der Tatbestand erfüllt, wenn eine Militärperson Handlungen gem. Abs. 1 während der Gefangenschaft begeht und diese Handlungen objektiv geeignet sind, die DDR oder einen verbündeten Staat zu schädigen. Eine tatsächliche Schädigung braucht jedoch nicht eingetreten zu sein. Abs. 2 ist erfüllt, wenn durch eine Militärperson Gewalt im Interesse des Feindes gegen andere Gefangene angewendet wurde oder durch Handlungen einer Militärperson zum persönlichen Vorteil andere Gefangene tatsächlich benachteiligt wurden (z. B.: Denunziation einer beabsichtigten Flucht aus der Gefangenschaft, um materielle Vorteile zu erlangen usw.). Gewaltanwendung gegen Mitgefangene, die nicht im Interesse des Feindes erfolgt, erfüllt diesen Tatbestand nicht. Handlungen zum persönlichen Vorteil sind im weitesten Sinne zu verstehen; es braucht sich nicht allein um materielle Vorteile zu handeln.

4. Die Schuld umfaßt nur den **Vorsatz**; Handlungen gem. Abs. 1 muß der Gefangene freiwillig begehen. Der Vorsatz umfaßt das Wissen, daß die Handlungen der DDR oder den mit ihr verbündeten Staaten